

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE190143-O/U/BEE>HEI

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, Oberrichterin  
lic. iur. C. Gerwig und Ersatzoberrichterin Dr. iur. C. Schoder  
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. D. Tagmann

## **Beschluss vom 23. August 2019**

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

vertreten durch die gesetzliche Vertreterin B.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_,

gegen

1. **C.**\_\_\_\_\_,

2. **Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,**  
Beschwerdegegner

1 amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin Dr. iur. Y.\_\_\_\_\_,

betreffend **Einstellung**

**Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft IV des  
Kantons Zürich vom 15. April 2019, A-1/2017/10025692**

## Erwägungen:

### I.

1. Mit Schreiben vom 28. Juli 2017 beantragte die Botschaft der Republik Chile beim Bundesamt für Justiz die stellvertretende Strafverfolgung von C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner) wegen sexueller Handlungen mit Kindern zum Nachteil von A.\_\_\_\_\_ unter Beilage diverser Verfahrensakten in spanischer Sprache samt italienischer Übersetzung (Urk. 9/1-3). Am 29. September 2017 teilte die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (ab 1. April 2019: Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich; nachfolgend: Staatsanwaltschaft) dem Bundesamt für Justiz mit, dass das chilenische Ersuchen nicht anhand genommen werden könne. Die Übersetzung in die italienische Sprache sei mangelhaft. Es sei die chilenische Behörde um eine korrekte Übersetzung zu ersuchen, sinnvollerweise in Deutsch (Urk. 9/5). Am 26. Oktober 2017 sistierte die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung bis zum Erhalt einer verständlichen Übersetzung der Verfahrensakten (Urk. 9/7). Am 15. März 2018 übermittelte das Bundesamt für Justiz der Staatsanwaltschaft ins Deutsche übersetzte Verfahrensakten (Urk. 9/8/1-8), worauf die Staatsanwaltschaft am 1. Juni 2018 die Wiederanhandnahme der Strafuntersuchung verfügte (Urk. 9/10). Am 16. August 2018 kündigte sie den Abschluss der Strafuntersuchung mittels Einstellungsverfügung an (Urk. 9/14/3, Urk. 9/15/7). In der Folge wurde die Strafuntersuchung am 10. Oktober 2018 bis zum Eingang der Zustellbestätigung besagter Ankündigung an A.\_\_\_\_\_ sistiert (Urk. 9/17). Die in der Zwischenzeit mandatierte Rechtsvertreterin von A.\_\_\_\_\_ (Urk. 9/19/3) beantragte am 4. April 2019 dessen rechtshilfweise Einvernahme (Urk. 9/19/8). Am 15. April 2019 lehnte die Staatsanwaltschaft den Beweisantrag ab (Urk. 9/19/9). Gleichentags stellte sie die Strafuntersuchung ein (Urk. 3/2 = Urk. 9/21).

2. Mit Eingabe vom 9. Mai 2019 liess A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) fristgerecht Beschwerde gegen die ihm am 2. Mai 2019 zugestellte Einstellungsverfügung (Urk. 9/22) erheben und folgende Anträge stellen (Urk. 2 S. 2):

"Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 15. April 2019 (A-1/2017/10025692) sei aufzuheben und das Verfahren zur Durchführung/Ergänzung der Untersuchung zurückzuweisen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Rekursgegner"

3. Innert Frist ging die Prozesskaution in Höhe von Fr. 3'000.00 ein (Urk. 5, Urk. 7). Am 18. Juni 2019 wurden die Untersuchungsakten beigezogen (Urk. 8).
4. Infolge Ferienabwesenheiten ergeht der Entscheid in anderer Besetzung als angekündigt.
5. Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, ergeht der Entscheid ohne Einholung einer Stellungnahme (Art. 390 Abs. 2 StPO).
6. Lediglich soweit erforderlich, d.h. für die Entscheidungsfindung notwendig, ist nachfolgend auf die Ausführungen des Beschwerdeführers sowie die Begründung der Staatsanwaltschaft näher einzugehen.

## II.

1. Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Sie ist aber nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen sei (Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO, wenn sich kein Tatverdacht erhärten lässt, der eine Anklage rechtfertigt. Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, welche es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhe-

bung für wahrscheinlich hält. Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Sinn und Zweck von Art. 319 StPO ist es, die beschuldigte Person vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten. Da die Staatsanwaltschaft nicht dazu berufen ist, über Recht und Unrecht zu richten, darf sie jedoch nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiben (vgl. zum Ganzen: BGE 137 IV 219 E. 7; Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017, N 1247 ff.; Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 319 N 1 ff., insbes. N 5; Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 308 N 1 f., Art. 319 N 1 ff., insbes. N 15).

2. Der Strafuntersuchung liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zu Grunde: Dem Beschwerdegegner wird zur Last gelegt, mit seinem Sohn, dem Beschwerdeführer (geb. tt.mm.2013), von ca. anfangs 2015 bis Dezember 2016 im Kanton Zürich sexuelle Handlungen vollzogen zu haben (Urk. 3/2 S. 1).

3.1. Die Staatsanwaltschaft stellte die Strafuntersuchung zusammengefasst mit der Begründung ein, dass von einer Befragung eines 5 ½-Jährigen hinsichtlich Vorfälle, welche im Alter von ca. 1 ½ Jahren bis 3 Jahren erfolgt seien, kaum sachdienliche Hinweise zu erwarten seien. Die Einvernahme der Kindsmutter in Chile sei nicht verwertbar. Die in Chile erstellten Gutachten seien als Parteigutachten zu qualifizieren. Auch ungeachtet der Frage der Verwertbarkeit liesse sich anhand der Aussagen der Kindsmutter und der Gutachten kein anklagegenügender Sachverhalt erstellen, weshalb sich weitere (verwertbare) Beweiserhebungen erübrigen würden. Eine rechtshilfweise Einvernahme des Beschwerdeführers sei angesichts der zwischenzeitlich vielfältigen und tiefgreifenden angeordneten und durchgeführten Massnahmen der Kindsmutter und der chilenischen Behörden beim Beschwerdeführer (zwei Begutachtungen, Therapien, Gespräche etc.) und der damit einhergehenden Suggestion obsolet (Urk. 3/2 S. 3 f.).

3.2. Der Beschwerdeführer stellt sich zusammengefasst auf den Standpunkt, dass die Strafuntersuchung Lücken aufweise. Die Staatsanwaltschaft habe mit

Ausnahme der Befragung des Beschwerdegegners keinerlei Untersuchungshandlungen vorgenommen. Er sei in Chile rechtshilfweise einzuvernehmen. Es sei nicht von vornherein auszuschliessen, dass er in der Lage sei, erlebte belastende Verhaltensweisen des Beschwerdegegners zu schildern. Wenn die Befragung der Kindsmutter nicht verwertbar sei, sei diese in gültiger Form nachzuholen. Selbiges gelte für die Gutachten. Die Gutachterinnen könnten auch als Zeuginnen befragt werden (Urk. 2 S. 3 ff.).

4. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, macht sich wegen sexueller Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB strafbar.

5. Hintergrund des Strafverfahrens ist Folgender: B.\_\_\_\_\_ und der Beschwerdegegner sind verheiratet und haben einen gemeinsamen Sohn, den Beschwerdeführer. Am 26. August 2016 verfügte das Bezirksgericht Hinwil, Einzelgericht im summarischen Verfahren, das Getrenntleben der Ehegatten ab Auszug der Ehefrau aus der ehelichen Liegenschaft. Der Beschwerdeführer wurde für die Dauer des Getrenntlebens unter die alleinige Obhut der Ehefrau gestellt; dem Beschwerdegegner wurde ein Besuchsrecht zugestanden (Urk. 9/12/2). Am 6. Dezember 2016 soll B.\_\_\_\_\_ mit dem Beschwerdeführer ferienhalber nach Chile gereist sein. Am 14. Februar 2017 habe sie dem Beschwerdegegner telefonisch mitgeteilt, dass sie mit dem Beschwerdeführer in Chile bleiben werde (Urk. 9/11 S. 3). Am 16. Oktober 2017 beantragte der Beschwerdegegner die Rückführung des Beschwerdeführers aufgrund einer internationalen Kindesentführung (Urk. 9/12/5). Am 1. März 2018 wurde vom chilenischen, erstinstanzlichen Gericht die Rückführung des Beschwerdeführers in die Schweiz angeordnet (Urk. 9/12/3 S. 2 f.; Urk. 9/12/6 resp. Urk. 9/13/2 und 9/13/4 [deutsche Übersetzung]).

6. An Beweismitteln wurden von Chile eine Aussage der Kindsmutter (Urk. 9/8/5) sowie zwei psychologische Gutachten über den Beschwerdeführer (Urk. 9/8/6-7) übermittelt. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 29. Juni 2018 bestritt der Beschwerdegegner die Vorwürfe (Urk. 9/11 S. 2).

Der Beschwerdeführer wurde in Chile nicht einvernommen. Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, lehnte die Staatsanwaltschaft zu Recht dessen rechtshilfweise Einvernahme ab und geht zu Recht davon aus, dass sich der Sachverhalt nicht in anklagegenügender Weise erstellen lässt.

7.1. Gemäss Lehre gelten Kinder grundsätzlich ab etwa vier Jahren als aussage-tüchtig. Ab dem fünften Lebensjahr sind kurze freie Erzählungen möglich; Kinder können ab diesem Lebensalter einige Informationen im freien Bericht wiedergeben. Kinder zwischen vier und sechs Jahren sind allerdings noch auf Fragen und Hilfestellungen angewiesen, weshalb bei dieser Altersgruppe die Komplexität des Ereignisses, das vergangene Zeitintervall und die konkrete Befragungsgeschichte besonders zu berücksichtigen sind. Es ist die kindliche Entwicklung im individuellen Fall zu beurteilen (Berlinger, Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Strafprozess, Beweiseignung und Beweiswert, Diss. Zürich/Basel/Genf 2014, S. 26 f.; Scheidegger, Minderjährige als Zeugen und Auskunftspersonen im Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung der für das Strafverfahren relevanten psychologischen Aspekte, in: ZStV – Zürcher Studien zum Verfahrensrecht Band/Nr. 147, 2006, S. 25). Bei vierjährigen Kindern kann die Aussagetüchtigkeit infolge von Erinnerungslücken bereits nach vier Wochen erheblich nachlassen. Bei fünfjährigen Kindern kann nach drei bis sechs Monaten und länger noch eine brauchbare Aussage erzielt werden. Allerdings trifft die Vorstellung, wonach ein so einschneidendes Erlebnis wie ein sexueller Missbrauch nicht vergessen werden kann, auf Kleinkinder nicht zu (Scheidegger, a.a.O., S. 25). Weiter sind jüngere Kinder für suggestive Einflussnahmen empfänglicher als ältere Kinder und Erwachsene; Aussagen von Kindern, selbst Aussagen über persönlich bedeutsame, körperliche Beeinträchtigungen umfassende Ereignisse können so sehr beeinflusst sein, dass es sich nicht um tatsächliche Erinnerungen handelt, sondern um bare Erfindungen (Berlinger, a.a.O., S. 64 f.; vgl. auch S. 52-54; Scheidegger, a.a.O., S. 152 f. und S. 281; Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl., München 2014, S. 79 N 324; siehe auch Maag, Sexuelle Missbrauchsvorwürfe bei Scheidungs- und Trennungskonflikten, Beurteilung von Aussagen von Kindern aus psychologischer Sicht, in: Ludewig/Baumer/Tavor [Hrsg.], Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, Zürich/St. Gallen 2017, S. 473 ff.).

7.2.1. Die Aussagen des Beschwerdeführers wären ausschlaggebend, liegen doch weder objektive Beweismittel noch Zeugen zum angeblichen Tatgeschehen vor. Der Vorwurf basiert derzeit einzig auf geltend gemachten Beobachtungen im Benehmen des Beschwerdeführers durch die Kindsmutter sowie zwei Gutachterinnen in Chile.

7.2.2. Wie bereits ausgeführt, war die Kindsmutter nicht Zeugin von den behaupteten Taten, sondern sie schliesst den sexuellen Missbrauch ihres Sohnes vielmehr aus dessen angeblichen seltsamen Verhalten.

Was das von der Kindsmutter geschilderte Verhalten des Beschwerdeführers in der Schweiz anbelangt, wie z.B. seine Reizbarkeit, Unruhe, Widerspenstigkeit gegen die Mutter, Wut nach Besuchen beim Vater (Urk. 9/8/5 S. 1), so kann dies auch auf die Trennung der Eheleute und die damit einhergehende räumliche Trennung zum Vater, sprich dem Beschwerdegegner, zurückzuführen sein. Eine Trennung geht für ein Kind in der Regel mit einer enormen emotionalen Verunsicherung einher. Der Auszug eines Elternteils stellt für das Kind einen Verlust dar; es muss die Beziehung neu ordnen und sich an Veränderungen seines familiären Umfelds anpassen (Maag, a.a.O., S. 476). Auch die anderen geschilderten Vorkommnisse in der Schweiz werden vom Beschwerdegegner in plausibler Weise anders erklärt als von der Kindsmutter (Urk. 9/11 S. 11 ff.). Hieraus, wie z.B. aus dem gemeinsamen Anschauen von Traktoren auf dem Computerbildschirm, während der Beschwerdeführer auf dem Schoss seines Vaters sass (Urk. 9/8/5 S. 2), oder der allfälligen Beobachtung des Urinierens des Beschwerdegegners durch den Beschwerdeführer (Urk. 9/8/5 S. 1), können keine Rückschlüsse auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten seitens des Beschwerdegegners gezogen werden.

Was das geltend gemachte sexualisierte Verhalten des Beschwerdeführers anbelangt, brachte die Kindsmutter vor, ihr sei dieses erst in den Ferien in Chile aufgefallen; es seien nach ihrer Ankunft in Chile seltsame Dinge passiert (Urk. 9/8/5 S. 1 f.). Dies deckt sich mit der Aussage des Beschwerdegegners, wonach er in der Schweiz nie ein sexualisiertes Verhalten des Beschwerdeführers wahrgenommen habe (Urk. 9/11 S. 9 Frage 28). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass wohl – wie der Beschwerdegegner gegenüber der Staatsan-

waltschaft erläuterte (Urk. 9/11 S. 10 Frage 30) – im nur wenige Monate vor der Abreise nach Chile durchgeführten Eheschutzverfahren allfällige diesbezügliche Auffälligkeiten beim Beschwerdeführer und derartige Vorwürfe gegenüber dem Beschwerdegegner kein Thema waren, wäre doch ansonsten kein ausgedehntes Besuchsrecht mit zwei Übernachtungen pro Woche festgelegt worden (Urk. 9/12/2 S. 4). In diesem Sinne sagte denn auch die Kindsmutter aus; sie erklärte, dass sie in der Schweiz die Berührung von Genitalien durch den Beschwerdeführer als Neugier abtat (Urk. 9/8/5 S. 1). Wie bereits das chilenische Gericht im Verfahren betreffend die Rückführung festhielt (Urk. 9/13/4 S. 1 [deutsche Übersetzung von Urk. 9/12/6]), mutet es seltsam an, dass erst nach der Abreise nach Chile eine den Beschwerdegegner belastende Entdeckung seitens der Kindsmutter gemacht worden sein soll und daraufhin umgehend in Chile eine psychologische Beratung aufgesucht wurde. Wie sich den Ausführungen der Kindsmutter entnehmen lässt, war sie mit dem Beschwerdeführer in Chile ebenfalls beim Kinderarzt und dieser fand bei einer Untersuchung "nichts" (Urk. 9/8/5 S. 2). Die Ausführungen der Kindsmutter über das sexualisierte Verhalten des Beschwerdeführers vor dessen Begutachtung zeigen im Übrigen keinerlei Konnex zum Beschwerdegegner auf. So soll der Beschwerdeführer an seinem Penis gezogen und auf Nachfrage gesagt haben, dass sein Grossvater das gemacht habe (Urk. 9/8/5 S. 2). Dies war somit nicht der Beschwerdegegner. Das chilenische Gericht hielt diesbezüglich ohnehin zutreffend fest, dies könne sich auch im Rahmen der Körperpflege oder einer anderen Situation zugetragen haben (Urk. 9/13/4 S. 1 [deutsche Übersetzung von Urk. 9/12/6]). Dass die Kindsmutter weiter der Berührung einer fremden Frau durch den Beschwerdeführer eine "erotische" Komponente beimass (Urk. 9/8/5 S. 2), erscheint angesichts des damaligen Alters des Beschwerdeführers von ca. 3 Jahren befremdend. Ausserdem weist diese angebliche Beobachtung keine Bindung zum männlichen Beschwerdegegner auf. Auch wenn sich der Beschwerdeführer öfters selbst am Penis berührt haben sollte und dies auch einmal bei einem Onkel getan hätte (Urk. 9/8/5 S. 2), so lässt sich hieraus kein strafrechtlich relevantes Verhalten seitens des Beschwerdegegners ableiten. Hierfür kann z.B. schlicht die kindliche Neugier sprechen (vgl. Ludewig/



Baumer/Albermann, Wird das Kind sexuell missbraucht?, in: Kinderärztliche Praxis 89, 2018 Nr. 2, S. 112 f.).

Dementsprechend erübrigt sich auch eine Wiederholung der Einvernahme der Kindsmutter unter Wahrung der Teilnahmerechte. Auf die Beobachtungen der Kindsmutter im Rahmen der Begutachtung des Beschwerdeführers ist nachfolgend bei der Würdigung der Gutachten einzugehen.

7.2.3. Sowohl das psychologische Gutachten vom 27. Dezember 2016 (Urk. 9/8/6) als auch das psychologische Gutachten vom 3. März 2017 (Urk. 9/8/7) wurden in Chile im Rahmen der Einleitung eines Verfahrens betreffend Schutzmassnahmen und nicht im Zusammenhang mit einem Strafverfahren erstellt.

Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführte (Urk. 3/2 S. 3), erscheinen die Gutachten als zweifelhaft. Beim Gutachten vom 27. Dezember 2016 fällt auf, dass vor allem auf die Erzählungen der Kindsmutter abgestellt wird. Weiter wird von Beginn weg die Beratung "mit der Annahme eines vermeintlichen sexuellen Missbrauchs" (Urk. 9/8/6 S. 1) vorgenommen. Aus dem von der Gutachterin selbst wahrgenommenen Verhalten des Beschwerdeführers geht hervor, dass diese den Beschwerdeführer als fröhliches Kind erachtete, welches Spass am Spielen hat (Urk. 9/8/6 S. 2). Der Beschwerdeführer soll während den Sitzungen seinen Penis berührt und hierbei gesagt haben, dass er dies mit "Grosy" spiele. Auf das Thema angesprochen, sei er unruhig geworden, habe zerstört, was er gerade mit den Autos und Zügen aufgebaut habe, habe sich auf seine Mutter gestürzt und dabei seinen Kopf zwischen ihre Beine gesteckt. Dieses Verhalten habe er im Verlaufe des Evaluierungsprozesses nur mit seiner Mutter gehabt. Dabei habe er ihr Kleid angehoben und versucht, seine Hand unter die Unterwäsche zu schieben. Auf die Frage, wo er das Spiel gelernt habe, habe der Beschwerdeführer geantwortet, dass er so mit seinem Vater, mit Leuten und den väterlichen Grosseltern spiele (Urk. 9/8/6 S. 3). Selbiges schilderte die Kindsmutter, wobei sie zunächst lediglich sagte, der Beschwerdeführer habe geantwortet "mit dem Papa". Zu einem späteren Zeitpunkt führte sie aus, der Beschwerdeführer habe gesagt, er spiele mit seinem Papa, seiner Grossmutter und seinem Grossvater, sich an den Intimzonen

zu berühren (Urk. 9/8/5 S. 3 f.). Auf was sich die Antwort des Beschwerdeführers bezog, ergibt sich allerdings aus dem Gutachten nicht, wie die Staatsanwaltschaft zutreffend festhielt (Urk. 3/2 S. 3). Die Antwort des Beschwerdeführers könnte sich auch auf das Spielen mit Zügen und Autos beziehen, zumal sich der Beschwerdeführer gemäss Gutachterin auf diverse Personen und nicht wie zunächst von der Kindsmutter ausgeführt lediglich auf den Beschwerdegegner bezog. Aufgrund dieses Vorkommnisses zog die Gutachterin den Schluss, sein Spiel weise sexualisierte Merkmale auf und der Beschwerdeführer sei wohl in seinen Rechten verletzt worden (Urk. 9/8/6 S. 3). Es findet hierbei keinerlei Auseinandersetzung mit alternativen Erklärungen für das besagte Verhalten statt. Weder geht die Gutachterin auf den Umstand ein, dass sich die Eltern des Beschwerdeführers trennten. Noch ging sie auf die Tatsache ein, dass der Beschwerdeführer durch die Abreise nach Chile von seinem Vater getrennt wurde und sich in einem anderen Umfeld befand.

Selbiges gilt für das Gutachten vom 3. März 2017 (Urk. 9/8/7). Auch in diesem wird auf die Erzählungen der Kindsmutter abgestellt. Was die Beobachtungen des Spielens des Beschwerdeführers anbelangt, so gehen aus diesen keine Verdachtsmomente bezüglich eines strafrechtlich relevanten Verhaltens seitens des Beschwerdegegners hervor. Der gemäss Gutachten vom Beschwerdeführer geäusserte Satz "Der Penis kommt in den Mund" (Urk. 9/8/7 S. 4) im Rahmen eines Spiels, vermag hieran nichts zu ändern. Die Befragung erweist sich ausserdem als suggestiv. So soll der Beschwerdeführer seinen Penis berührt und "pum pum" gesagt haben. Hierauf habe die Gutachterin gefragt: "wer macht mit dir pum pum"? (Urk. 9/8/7 S. 4), obwohl gar keine Interaktion mit einer anderen Person Thema war. Eine solche Befragungsweise fördert die Empfänglichkeit von Suggestion bei einem Kleinkind (vgl. Volbert, Suggestion, in: Ludewig/Baumer/Tavor [Hrsg.], a.a.O., S. 417 f.). Die Gutachterin kommt zum Schluss, Erzählungen zum Vater stünden in Verbindung mit Verletzung der körperlichen Grenzen, Beklemmung und erfahrener Schutzlosigkeit (Urk. 9/8/7 S. 5). In der Folge fasst sie zusammen, dass vermutlich ein Missbrauch durch Verführung ohne Gewalt durch den Vater vorliege. Es sei wahrscheinlich, dass zärtliche Komponenten beschwo-ren worden seien und erotisierende Empfindungen im Körper des Kindes

(Urk. 9/8/7 S. 6). Wie sie dies aus den geschilderten Beobachtungen schliesst, ist nicht nachvollziehbar. Auch diese Gutachterin setzt sich nicht mit den alternativen Erklärungen für das aufgewühlte Verhalten des Beschwerdeführers, wie die kürzliche Trennung der Eheleute und die Abreise nach Chile, auseinander. Weiter fällt auf, dass sie sich dafür ausspricht, dass der Beschwerdeführer mit der Kindsmutter in Chile verbleibt (Urk. 9/8/7 S. 6), obwohl es sich hierbei nicht um die gewohnte Umgebung des Beschwerdeführers handelt.

Unabhängig von der Frage der Verwertbarkeit dieser Gutachten kann festgehalten werden, dass die Staatsanwaltschaft zutreffend festhielt, es könne aus diesen keine Rückschlüsse auf ein allfälliges strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschwerdegegners gezogen werden. Dementsprechend sind die Gutachterinnen auch nicht als Zeuginnen einzuvernehmen (Urk. 2 S. 6). Schliesslich wäre eine Einvernahme nicht zielführend, waren die Gutachterinnen doch nicht Zeugen des angeblichen Tatgeschehens.

7.2.4. Der Beschwerdeführer (geb. tt.mm.2013) ist mittlerweile rund sechs Jahre alt. Die Vorkommnisse sollen sich ereignet haben, als er ca. 1 ½ bis 3 Jahre alt war. Es ist mit der Staatsanwaltschaft (Urk. 3/2 S. 4) davon auszugehen, dass keine sachdienlichen Hinweise seitens des Beschwerdeführers zu erwarten sind. Die im Rahmen der Begutachtungen getätigten Äusserungen vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Wie zuvor ausgeführt, sollte ein sechsjähriges Kind eine kurze freie Erzählung von sich geben können. Allerdings wären vorliegend Erinnerungen von Bedeutung, die über zweieinhalb bis vier Jahre zurückliegen, als der Beschwerdeführer nämlich 1 ½ bis 3 Jahre alt war. Gemäss den von Chile eingereichten Gutachten erscheint der Beschwerdeführer im Übrigen jünger als sein chronologisches Alter (Urk. 9/8/6 S. 1; vgl. auch Urk. 9/8/7 S. 2). Weiter war der Beschwerdeführer ab der Ankunft in Chile Ende 2016 wohl über ca. zweieinhalb Jahre hinweg in Chile in intensiver Therapie (vgl. Urk. 9/8/4 S. 5, Urk. 9/8/7 S. 8, Urk. 9/13/2 S. 3 [deutsche Übersetzung von Urk. 9/12/6]). Eine Suggestion resp. Beeinflussung durch die jahrelange Therapie sowie die Kindsmutter, welche in Chile verbleiben möchte, kann nicht ausgeschlossen wer-

den. Angesichts dieser gesamten Umstände hat die Staatsanwaltschaft zu Recht auf eine rechtshilfweise Befragung des Beschwerdeführers verzichtet.

8. Zusammenfassend verfügte die Staatsanwaltschaft zu Recht die Einstellung der Strafuntersuchung. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen.

### III.

1. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschwerdegegners, sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO, Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO) und aus der Prozesskaution zu beziehen. Der Restbetrag der Kaution ist dem Beschwerdeführer unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates zurückzuerstatten.

2.1. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Aufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'200.00 festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG).

2.2. Die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO) für das Beschwerdeverfahren sind pauschal zu bemessen (vgl. BGE 143 IV 453 E. 2.5). Angesichts dessen, dass kein Schriftenwechsel durchgeführt wurde, fallen bei der amtlichen Verteidigung einzig Aufwände betreffend die Entgegennahme des Beschlusses und die Übermittlung bzw. kurze Besprechung des Beschlusses samt Beschwerdeschrift mit dem Beschwerdegegner an. Angesichts dieser Umstände erscheint gestützt auf § 19 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b-e AnwGebV eine Entschädigung von Fr. 400.00 zzgl. 7.7% MwSt. für das vorliegende Beschwerdeverfahren als angemessen.

### **Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'200.00 festgesetzt.

3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschwerdegegners, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und aus der geleisteten Prozesskaution bezogen. Der Restbetrag der Kaution wird dem Beschwerdeführer unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates zurückerstattet.
4. Die amtliche Verteidigerin des Beschwerdegegners, Dr. iur. Y.\_\_\_\_\_, wird für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 430.80 aus der Gerichtskasse entschädigt.
5. Schriftliche Mitteilung an:
  - Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_, zweifach, für sich sowie zu Händen der gesetzlichen Vertreterin des Beschwerdeführers (per Gerichtsurkunde)
  - Rechtsanwältin Dr. iur. Y.\_\_\_\_\_, zweifach, für sich sowie zu Händen des Beschwerdegegners 1, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2 (per Gerichtsurkunde)
  - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2 (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 9; gegen Empfangsbestätigung)
  - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
6. Rechtsmittel:

Gegen Ziffer 1-3 dieses Entscheides kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Gegen Ziffer 4 dieses Entscheides kann innert **10 Tagen** ab Zustellung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, schriftlich und begründet **Beschwerde** geführt werden (Art. 135 Abs. 3 bzw. Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 384 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO sowie Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Zürich, 23. August 2019

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Flury

lic. iur. D. Tagmann